

den Straßennamen beziehen könnten. Ein einziger Gewerbebetrieb vermag nach hiesiger Auffassung nicht auszureichen, um bei der Interessensabwägung gegen die Anwohner zu entscheiden.

Soweit Sie bei der Abwägung auf die Ordnungs- und Erschließungsfunktion von Straßennamen und hier insbesondere auf die örtliche Tradition abstellen, können auch diese Gründe bei der Abwägung nicht überwiegen. Denn der Wunsch nach Straßenumbenennung bezieht sich allein auf das letzte Teilstück des bisherigen Namens. Der Bestandteil „Straße“ soll der Bezeichnung „Allee“ weichen. Sowohl die wesentliche Ordnungs-/Erschließungsfunktion als auch die örtliche Tradition bleiben durch den Bestandteil „Fritz-Reuter“ erhalten. Eine „Umgewöhnung“ von Besuchern der Stadt Ahrensburg und Einwohnern an den neuen Straßennamen dürfte leicht fallen, da wesentliches Ordnungsmerkmal allein der Bestandteil „Fritz-Reuter“ ist.

Bei der hier vorzunehmenden einfachen Ermessensausübung spricht nichts dagegen, in die vorzunehmende Abwägung das Verlangen der Anwohner nach „Aufwertung“ der Straße, die durch die enorm hohe Verkehrsbelastung eine erhebliche Abwertung erfahren hat, mit einzubeziehen. Da dieser Grund aber offensichtlich nicht in die Interessensabwägung einbezogen wurde, sondern als „populistischer“ Grund abgetan und ausgeschlossen wurde, haben Sie auch damit die Interessen der in der Interessengemeinschaft vertretenen Anwohner nicht hinreichend gewürdigt.

Auch der pauschale Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz rechtfertigt die Ablehnung nicht. Immer ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Wie Sie selbst ausführen, besitzt gerade die Fritz-Reuter-Straße beidseits stattliche und das Straßenbild prägende Linden. Der Bestandteil „Allee“ lässt denn auch eher an einen alten Baumbestand denken, wie die Fritz-Reuter-Straße ihn besitzt. Insofern sind Straßen mit neu gesetzten Straßenbäumen nicht unbedingt vergleichbar.

Aus den genannten Gründen und da die überwiegende Anzahl der Anwohner den Antrag auf Straßenumbenennung mitträgt bitte ich, unter Berücksichtigung der genannten Punkte, eine erneute Entscheidung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Ahrensburg

Die Bürgermeisterin

Manfred-Samusch-Straße 6

22926 Ahrensburg

Mein Zeichen:
UST-I/Nr.:
Ahrensburg,

61704JED09
DE225219014
30.03.2007

Antrag auf Straßenumbenennung Fritz-Reuter-Straße in Fritz-Reuter-Allee

Widerspruch gegen Ihr Schreiben vom 15.02.2007

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pepper,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.02.2007. Ihre Ausführungen zur Ablehnung des Antrags auf Straßenumbenennung der Fritz-Reuter-Straße sind nicht nachvollziehbar, so dass ich namens und in Vollmacht der Interessengemeinschaft Fritz-Reuter-Straße e.V. Widerspruch gegen die Ablehnung der Straßenumbenennung einlege.

Sie sind der Auffassung, dass für eine Straßenumbenennung wichtige Gründe sprechen müssten, weil hier Anwohner, einige Gewerbebetriebe und eine Schule zu berücksichtigen wären.

Die Interessengemeinschaft Fritz-Reuter-Straße e.V. vertritt bereits 90% der Anwohner der Straße. Das ist die überwiegende Anzahl derjenigen, die von einer Straßenumbenennung betroffen wären. Ist die überwiegende Anzahl der Betroffenen also für die Umbenennung der Straße, ist die von Ihnen vorgenommene Wertung falsch, dass es darüber hinaus „wichtige“ Gründe geben müsse. Es verbleibt vielmehr bei einer vorzunehmenden einfachen Ermessensausübung. Da Sie die Anforderungen an die Gründe überspannt haben, ist Ihre Ermessensausübung fehlerhaft.

Es gibt darüber hinaus in der Fritz-Reuter-Straße nur einen Gewerbebetrieb und die Schule. Sowohl Lehrer als auch Schüler haben aber keine Dispositionen getroffen, die sich auf

Anlage 2